

Bebauungsplan Nr. 67.3 Wilhelmshöhe 1. Änderung

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1. Anlass und Inhalte der Planänderung

Der vom Grundstückseigentümer vorgetragene Bauwunsch ist nach Lage des im Bebauungsplan festgesetzten Baufensters (Baugrenze) nicht realisierbar. Die auf den Straßenverlauf ausgerichtete geplante Gebäudestellung ist städtebaulich vertretbar.

Auf Antrag des Eigentümers wird das Baugrundstück (Flurstück 421) im Bebauungsplan Nr. 67.3 Wilhelmshöhe in der Lage des Baufensters mit Firstrichtung geändert. Die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen bleibt unverändert.

Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt gehen von der Planänderung nicht aus. Gemäß § 13 (3) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

2. Verfahrensgang

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67.3 Wilhelmshöhe wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 die Einleitung des Änderungsverfahrens eingeleitet und dem Änderungsentwurf zugestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden erfolgte in der Zeit vom 12.10. bis 10.11.2004. Abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat die 1. Änderung in seiner Sitzung am2004 als Satzung beschlossen.

Wipperfürth, den

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -